

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 65 (1987)
Heft: 6

Artikel: Nur Abzahlungsverträge können widerrufen werden
Autor: Geissmann-Keller, Christina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-724354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nur Abzahlungsverträge können widerrufen werden



Christina
Geissmann-Keller

Sehr oft werden Kaufverträge auf Werbefahrten, an Messen oder an der Haustüre abgeschlossen und kommen vielfach durch die gut geschulte Verkaufstechnik des Verkäufers zustande. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nur bei einem klar umschriebenen Abzahlungsvertrag, welcher aber leider nicht selten verletzt oder umgangen wird. Es ist deshalb für alle Konsumenten sehr wichtig zu wissen, was ein Abzahlungsvertrag ist. Dieses Wissen kann ihn vor vielen Unannehmlichkeiten schützen und allzu schlaue Geschäftemacher in die Schranken des Gesetzes weisen.

Vom Abzahlungsvertrag kann man während den ersten fünf Tagen zurücktreten

Laut Obligationenrecht, Art. 226 a ff, sehen Abzahlungsgeschäfte folgendermassen aus: Die Kaufsumme muss mehr als Fr. 200.– betragen, und die Zahlung des Kaufpreises muss mindestens eine Anzahlung von 30 Prozent des Verkaufspreises und drei Teilraten umfassen. Art. 226 a schreibt weiter folgendes vor:

«Beim Kauf auf Abzahlung verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer eine bewegliche Sache vor der Zahlung des Kaufpreises zu übergeben, und der Käufer, den Kaufpreis in Teilzahlungen zu entrichten.

Der Abzahlungsverkauf muss, um gültig (rechtskräftig) zu sein, schriftlich abgefasst sein. Wird

er vom Verkäufer abgeschlossen, so hat der Vertrag folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen und den Wohnsitz der Parteien
- den Gegenstand des Kaufes
- den Preis bei sofortiger Barzahlung
- den Teilzahlungszuschlag in Franken
- den Gesamtkaufpreis
- jede andere dem Käufer obliegende Leistung in Geld oder Waren
- die Höhe und Fälligkeit der Anzahlung und der Raten sowie deren Zahl
- das Recht des Käufers, innert fünf Tagen den Verzicht auf den Vertragsabschluss zu erklären
- die allfällige Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes oder einer Abtretung der Kaufpreisforderung, von künftigen Lohnforderungen des Käufers oder von Ansprüchen gegen Wohlfahrtseinrichtungen im Rahmen von Artikel 226 e, Absatz 1
- den bei der Stundung oder beim Verzug geforderten Zins
- den Ort und das Datum der Vertragsunterzeichnung.

Werden der Kaufgegenstand, die Höhe der Anzahlung, der Barkaufpreis oder Gesamtkaufpreis nicht angegeben, so ist der Vertrag ungültig, ebenso wenn er das Recht des Käufers, unter den in Artikel 226 c genannten Bedingungen auf den Abschluss zu verzichten, nicht aufführt.»

Die im Artikel 226 c genannten Bedingungen sind für uns Konsumenten von Bedeutung. Sie lauten: «Der Abzahlungsvertrag tritt für den Käufer erst fünf Tag nach Erhalt eines beidseitig unterzeichneten Vertragsdoppels in Kraft. Innerhalb dieser Frist kann der Käufer dem Verkäufer schriftlich seinen Verzicht auf den Vertragsabschluss erklären. Ein im voraus erklärter Verzicht auf dieses Recht ist unverbindlich. Die Postaufgabe der Verzichtserklärung am letzten Tag der Frist genügt.»

Im Artikel 226c sind aber auch Pflichten für Konsumenten enthalten, und zwar die folgenden: «Liefert der Verkäufer vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, so darf der Käufer die Kaufsache nur zur üblichen Prüfung benützen, ansonst der Vertrag in Rechtskraft erwächst.» Klarer ausgedrückt heisst das, dass ein solcher Gegenstand nicht in Gebrauch genommen werden darf, falls man vom fünftägigen Rücktrittsrecht Gebrauch machen will.

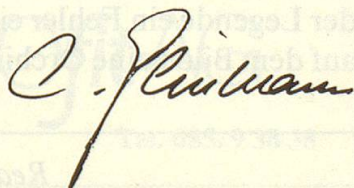
Ein letzter wichtiger Satz im oben erwähnten Artikel heisst: «Verzichtet der Käufer auf den Vertragsabschluss, so darf von ihm kein Reuegeld verlangt werden.»

Einen Kauf an einer Messe oder auf einer Werbefahrt genau betrachten!

Besonders Haushaltmessen animieren zu Spontankäufen, die oft nicht reiflich überlegt werden. Die Vielfalt der Angebote ist enorm – und es macht Spass, der Redekunst der Verkäufer zuzuhören. Aber Achtung: Was man meint, als Abzahlungsgeschäft zu erkennen, erweist sich nicht selten als unauflösbarer Kauf. Weshalb? Einerseits wird mit dem Abzahlungsgeschäft operiert, obwohl die Kaufsumme **unter Fr. 200.–** liegt oder die Anzahlung **weniger als 30 Prozent** der Gesamtkaufsumme beträgt. In solchen Fällen handelt es sich nicht um ein Abzahlungsgeschäft im eigentlichen Sinne des Gesetzes. Demzufolge kann auch von keinem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht werden. Falls man dann dennoch beschliesst, die Vertragsfirma zur Auflösung des getätigten Kaufvertrags zu bewegen, so ist zumindest die Anzahlung, meist aber auch ein Reuegeld von zirka 50 Prozent der Kaufsumme zu entrichten. Und das ist oft mehr als nur eine schmerzliche Lehre.

«Vorsicht kommt vor dem Fall», ist in Sachen Kaufverträge noch immer der beste und billigste Ratgeber. – Achten Sie bei einem Kauf auf Raten darauf, dass die Form dem Abzahlungsvertrag genau entspricht, damit Sie vom Rücktrittsrecht innert fünf Tagen Gebrauch machen können. Für andere Kaufverträge ist es ratsam, sich vor Vertragsabschluss eine genaue Offerte vorlegen zu lassen und eine Bedenkfrist auszuhandeln.

Ihre



Liebe Redaktion!

Zum Artikel: «Chemie im Haushalt»

Auch ich habe als Senior und Alleinstehender noch unnütze Luftverpester im Schrank, z. B. einen Spray zum Schutz und Imprägnieren von neuen Schuhen, einen Spray zur Entrostung am Velo (das ich gar nicht mehr habe), einen Deodorant für die Wohnung, welchen ich hie und da benütze, wenn die Milch überlaufen ist. Aber auch für solche Fälle gibt es ja ein Hausmittelchen: Man schäle einen Apfel, lege die Schalen auf die Herdplatte und schalte leicht ein. Die Schalen vertrocknen und nehmen dabei den Geschmack weg. Obwohl ich kein Apfelesser bin, kaufe ich auf alle Fälle einige und lege sie in den Kühlschrank.»

Herr H. W. in V.

Gesucht: Buch mit Stichwörtern

«Vor einiger Zeit fand ich in der «Zeitlupe» den Hinweis auf ein Buch, in dem nur einige wenige Stichworte wie «Der erste Schultag», «Die erste Reise» oder «Meine Kameraden» gedruckt sind. Dieses Buch sei für eigene Aufzeichnungen gedacht, für Aufzeichnungen aus dem Leben einer Grossmutter für ihre Enkel. Leider finde ich dieses Buch nirgends, weder in Buchhandlungen noch in Papeterien. Können Sie mir vielleicht mit näheren Angaben behilflich sein?»

Frau H. W. in W.

Liebe Frau H. W., auch wir auf der Redaktion können Ihnen leider nicht sagen, wo es diese Bücher gibt. Es haben sich schon einige Leute darum bemüht – ohne Erfolg. Sollte eine Leserin oder ein Leser wissen, wo diese Bücher noch vorrätig sind, sind wir gerne bereit, Ihnen die Adresse mitzuteilen.

Jassen hat nichts mit Kartoffelschälen zu tun!

«Mit grossem Interesse und viel Vergnügen habe ich den ausgezeichneten Artikel «Buur, Nell, As» in der letzten Nummer gelesen.